

Teil I

| | | |
|------|------------------------------------|--------|
| 1959 | Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1959 | Nr. 25 |
|------|------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt: | Seite |
|-----------|--|------------|
| 30. 6. 59 | Bekanntmachung über die Beendigung der Übergangszeit im Saarland | 401 |
| 29. 6. 59 | Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland | 402 |
| 26. 6. 59 | Verordnung über die Umstellung von Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Saarland | 403 |
| 29. 6. 59 | Verordnung zur Durchführung des Artikels 55 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger | 405 407 |

Bekanntmachung über die Beendigung der Übergangszeit im Saarland.

Vom 30. Juni 1959.

Nachstehend wird der deutsch-französische Briefwechsel vom 25. Juni 1959 über die Beendigung der Übergangszeit im Saarland gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1587) veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juni 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

Briefwechsel

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 25. Juni 1959

Ambassade de France

Bonn, le 25 Juin 1959

Herr Botschafter!

Ich habe die Ehre, Ihnen das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu bestätigen, daß in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 3 des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zur Regelung der Saarfrage das Datum der Beendigung der Übergangszeit im Saarland auf den

5. Juli 1959, 24 Uhr

festgesetzt worden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz
dem Französischen Botschafter
Herrn François Seydoux de Clausonne
Bad Godesberg

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur de vous confirmer l'accord du Gouvernement de la République Française pour fixer, en application des dispositions de l'Article 3 du Traité du 27 Octobre 1956 sur le règlement de la question sarroise, la date de la fin de la période transitoire en Sarre au

5 Juillet 1959 à 24 heures.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de ma très haute considération.

F. Seydoux

Son Excellence
Monsieur Heinrich von Brentano,
Ministre des Affaires Étrangères
Bonn

**Verordnung
zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland.**

Vom 29. Juni 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Regierung des Saarlandes:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 6. Juli 1959 wird die Deutsche Mark als Währung im Saarland eingeführt.

(2) Die auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und Scheidemünzen sind die alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel.

§ 2

Wo in Gesetzen und Verordnungen, in Tarifverträgen und betrieblichen Vereinbarungen, in Satzungen des öffentlichen und des privaten Rechts, in gerichtlichen Entscheidungen, in Verwaltungsakten und in rechtsgeschäftlichen Erklärungen der französischen Franken (Franken) als Rechnungseinheit mit Rücksicht darauf, daß die französische Währung im Saarland gegolten hat, verwendet wird, tritt an seine Stelle im Verhältnis von 100 Franken zu 0,8507 Deutsche Mark die Rechnungseinheit Deutsche Mark. Satz 1 gilt nicht für Frankenforderungen und -verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung über die Umstellung von Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Saarland vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 403), für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften sowie für andere Bereiche, in denen die Umbenennung von Franken-

betragen durch besondere Vorschriften anderweit geregelt ist.

§ 3

Saarländische Scheidemünzen (Artikel 5 des Saarvertrages) werden in der Zeit vom 13. Juli 1959 bis zum 12. August 1959 durch die Kreditinstitute und durch die Kassen der Deutschen Bundespost im Saarland im Verhältnis von 100 Franken zu 0,8507 Deutsche Mark umgetauscht.

§ 4

Im Saarland werden folgende Vorschriften eingeführt:

1. Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) sowie die auf Grund der §§ 6 und 10 dieses Gesetzes erlassenen Bekanntmachungen;
2. § 3 des Währungsgesetzes der Militärregierungen vom 20. Juni 1948.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ende der Übergangszeit in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1959.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung
über die Umstellung von Schuldverhältnissen
und dinglichen Rechten im Saarland.**

Vom 26. Juni 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Regierung des Saarlandes:

§ 1

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne dieser Verordnung sind auf französische Franken (Franken) lautende Forderungen und Verbindlichkeiten des privaten und öffentlichen Rechts aus Schuldverhältnissen, die vor dem Ende der Übergangszeit (Artikel 3 des Saarvertrages) begründet worden sind.

(2) Auf Forderungen und Verbindlichkeiten, die am Ende der Übergangszeit bereits erloschen waren, und auf Guthaben bei Kreditinstituten und beim Postscheckamt Saarbrücken ist die Verordnung nicht anzuwenden. Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Umstellung auf Deutsche Mark am Ende der Übergangszeit durch andere gesetzliche Vorschriften bestimmt worden ist.

§ 2

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, die von einer Person im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgegeben worden sind, werden in der Weise auf Deutsche Mark umgestellt, daß an Stelle von 100 Franken 0,8507 Deutsche Mark tritt.

(2) Als Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind anzusehen

1. natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung, jedoch nicht hinsichtlich ihrer im Geschäftsbereich einer Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten;
2. natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hinsichtlich ihrer im Geschäftsbereich einer Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten;
3. juristische Personen, Personenhandels-gesellschaften und Personenvereinigungen hinsichtlich ihrer im Geschäftsbereich der Hauptniederlassung, einer Zweigniederlassung oder einer Verwaltungsstelle im Geltungsbereich dieser Verordnung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 3

In Franken bleiben bestehen

1. Forderungen und Verbindlichkeiten, die unter Artikel 55 Abs. 5 des Saarvertrages fallen;
2. Forderungen und Verbindlichkeiten, die ohne Rücksicht darauf, daß die französische Währung im Saarland gegolten hat, in Franken begründet worden sind.

§ 4

(1) Auf Franken lautende Hypotheken werden in der Weise umgestellt, daß an Stelle von 100 Franken 0,8507 Deutsche Mark aus dem Grundstück zu zahlen ist. Das gleiche gilt für vor dem 20. November 1947 bestellte Hypotheken, die auf Franken umgestellt, im Grundbuch aber noch nicht in Franken eingetragen worden sind.

(2) Soweit die durch eine Hypothek gesicherte Forderung in Franken bestehen bleibt, wird die Hypothek nicht nach Absatz 1 umgestellt. Vereinigt sich eine nach Satz 1 von der Umstellung ausgenommene Hypothek mit dem Eigentum, so wird sie im Zeitpunkt der Vereinigung nach Absatz 1 auf Deutsche Mark umgestellt.

(3) Zur Eintragung des nach Absatz 1 in Deutscher Mark sich ergebenden Nennbetrages einer Hypothek in das Grundbuch bedarf es der Bewilligung des Gläubigers und des Eigentümers. Der Vorlegung des Hypothekenbriefes bedarf es zur Berichtigung des Grundbuches nicht.

(4) Ist eine vor dem 20. November 1947 bestellte, auf Franken umgestellte Hypothek im Grundbuch noch nicht in Franken eingetragen, so kann das Grundbuch nach Absatz 3 berichtigt werden, ohne daß die Umstellung der Hypothek auf Franken einzutragen ist.

(5) Gebühren für die Berichtigung des Grundbuches und für die Ergänzung des Grundbuchauszuges auf dem Hypothekenbrief werden nicht erhoben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten sowie für Schiffshypotheken und Pfandrechte an Bahneinheiten sinngemäß.

§ 5

(1) Haben Gläubiger und Schuldner über die Umstellung von Forderungen, Verbindlichkeiten oder dinglichen Rechten vor dem Inkrafttreten der Verordnung Vereinbarungen getroffen, so behält es dabei sein Bewenden. § 4 Abs. 3 Satz 1, Absätze 4 bis 6 gilt sinngemäß.

(2) Durch eine Vereinbarung über die Umstellung eines dinglichen Rechts kann die Haftung des Grundstücks ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht erweitert werden. Hat der Eigentümer des belasteten Grundstücks einer Vereinbarung über die Umstellung des dinglichen Rechts nicht zugestimmt, so ist sie unwirksam. Das Zustimmungserfordernis bestimmt sich nach den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Rechtsverhältnissen.

§ 6

Vollstreckungstitel, die auf einen der Umstellung unterliegenden Geldbetrag lauten, sind in Deutscher Mark zu vollstrecken. Über Einwendungen des Gläubigers oder des Schuldners gegen die Berechnung des in Deutscher Mark beizutreibenden Betrages entscheidet das Vollstreckungsgericht in entsprechender Anwendung des § 766 der Zivilprozeßordnung.

§ 7

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten auf Reichsmark lautende, noch nicht auf Franken oder Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeiten von Personen im Saarland (Artikel 55 Abs. 8 Buchstabe a des Saarvertrages) als auf Franken umgestellt; an Stelle von einer Reichsmark treten zwanzig Franken.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Ende der Übergangszeit in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

**Verordnung
zur Durchführung des Artikels 55 des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956.**

Vom 29. Juni 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Regierung des Saarlandes:

§ 1

(1) Die Überwachung des vom Paritätischen Währungsausschuß (Artikel 57 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 — Saarvertrag — [Bundesgesetzbl. II S. 1587]) erlassenen Verbots der Einführung französischer Geldzeichen in das Saarland (Abschnitt II der Anordnung Nr. 2 des Paritätischen Währungsausschusses vom 3. Juli 1959, Amtsbl. des Paritätischen Währungsausschusses S. 3) obliegt den Behörden der Zollverwaltung. Die Bediensteten der Behörden der Zollverwaltung haben zu diesem Zweck die sich aus § 21 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) für Zollbedienstete im Zollgrenzbezirk ergebenden Befugnisse; sie können verlangen, daß ihnen alle mitgeführten französischen Geldzeichen vorgewiesen werden.

(2) Geldzeichen, die entgegen den Vorschriften des Abschnittes II der Anordnung Nr. 2 des Paritätischen Währungsausschusses nicht hinterlegt oder abgeliefert werden, können von den Beauftragten des Paritätischen Währungsausschusses sichergestellt werden.

§ 2

(1) Die Behörden und Gerichte der Bundesrepublik Deutschland haben dem Paritätischen Währungsausschuß sowie den in Artikel 5 der Anlage 18 zum Saarvertrag genannten Gerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die Steuerbehörden im Saarland haben dem Paritätischen Währungsausschuß Auskunft über die Verhältnisse von Steuerpflichtigen im Saarland zu erteilen, soweit diese Auskunft zur Beurteilung benötigt wird, ob abgelieferte französische Geldzeichen umzutauschen oder auf französische Währung lautende Guthaben bei Geldinstituten im Saarland umzuwandeln sind.

§ 3

(1) Gegen Entscheidungen des Paritätischen Währungsausschusses, mit denen er den Umtausch von Geldzeichen oder die Umwandlung von Guthaben ablehnt oder die Zustimmung zum Umtausch von

Geldzeichen, zur Umwandlung von Guthaben, zur Gutschrift eines Betrages nach Artikel 20 Abs. 3 oder zur Auszahlung eines Betrages nach Artikel 20 Abs. 4 der Anordnung Nr. 2 des Paritätischen Währungsausschusses versagt, ferner gegen Entscheidungen, mit denen er die Rückumwandlung von Guthaben anordnet, sowie gegen Leistungsbescheide nach Artikel 24 Abs. 2 der Anordnung Nr. 2 des Paritätischen Währungsausschusses kann der Beschwerte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung entweder Klage im Verwaltungsrechtsweg erheben oder das Schiedsgericht nach Artikel 5 der Anlage 18 zum Saarvertrag anrufen.

(2) Die Klage im Verwaltungsrechtsweg oder die Anrufung des Schiedsgerichts ist ferner nach Maßgabe des Artikels 27 der Anordnung Nr. 2 des Paritätischen Währungsausschusses zulässig.

(3) Als Verwaltungsgericht erster Instanz ist das Verwaltungsgericht Saarlouis zuständig. Gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes im Berufungsverfahren ist die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung der Anordnungen des Paritätischen Währungsausschusses zulässig. Das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 593 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 999) findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht bestimmt sich nach dem im Saarland geltenden Recht. Für Klagen im Verwaltungsrechtsweg werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

(5) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht, einschließlich der Verfahrenskosten, gelten die Bestimmungen der Vereinbarung vom 15. Juni 1959*) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Organisation des in Artikel 5 der Anlage 18 zum deutsch-französischen Vertrag zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 vorgesehenen Schiedsgerichts und der nach Artikel 7 dieser Vereinbarung von dem Schiedsgericht zu erlassenden Verfahrensordnung.

§ 4

Verletzt ein Mitglied oder ein anderer Angehöriger des Paritätischen Währungsausschusses in Ausübung seines öffentlichen Amtes die ihm einem

*) Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 124 vom 3. Juli 1959.

Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten, so bestimmen sich die Ansprüche des Dritten nach den für Inländer geltenden Vorschriften des deutschen Rechts über Amtspflichtverletzungen. Dabei gilt als verantwortliche Körperschaft der Paritätische Währungsausschuß, welcher durch seine Generaldelegierten vertreten wird. Als Gericht erster Instanz ist für Klagen gegen den Paritätischen Währungsausschuß das Landgericht Saarbrücken zuständig.

§ 5

Die Ausstellung der Bescheinigungen, welche Abnehmer nach Artikel 4 Abs. 1 und 3 der Anordnung Nr. 2 des Paritätischen Währungsausschusses vorzulegen haben, erfolgt gebührenfrei.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ende der Übergangszeit in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1959.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger | | Tag des Inkrafttretens |
|--|-----------------------------|-----------|------------------------|
| | Nr. | vom | |
| Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59. Vom 26. Juni 1959. | 120 | 27. 6. 59 | 28. 6. 59 |
| Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1959/60. Vom 27. Juni 1959. | 121 | 30. 6. 59 | 1. 7. 59 |

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung und
301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM
zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und
Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Ein-
zelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Straf-
register — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung.
(112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Ver-
fahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglau-
bigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versand-
gebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Ge-
richtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen
— 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei
den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebühren-
ordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Sei-
ten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1 Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis be-
trägt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten.
Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt post-
numerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl.
Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf
Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetz-
blatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.